

HEYDER + PARTNER

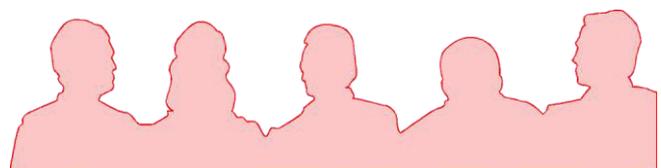
STADT HOLZGERLINGEN

NACHKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

WIRTSCHAFTSJAHR 2020

STAND 26. APRIL 2021



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

[REDACTED]

HEYDER + PARTNER

[REDACTED]

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

[REDACTED]

KONRAD - ADENAUER - STRASSE 11

[REDACTED]

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

[REDACTED]

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Gebührenmaßstab	1
2.1	Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	1
2.2	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	2
3	Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen	2
3.1	Allgemeines	2
4	Kostenseite	3
4.1	Allgemeines	3
4.2	Kalkulatorische Abschreibungen	3
4.3	Kalkulatorische Verzinsung	4
4.4	Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	4
5	Kalkulationsgrundlagen	4
6	Erläuterungen zur Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse	5
6.1	Allgemeines	5
6.2	Spezielle Erläuterungen/Vorgehensweise	5
7	Ergebnisse	6
 Anlagen		
I.	Ergebnis für die Schmutzwasserbeseitigung	7
II.	Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung	8
III.	Berechnung Straßenentwässerungskostenanteil	9
IV.	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2020	10
V.	Verteilerschlüssel	14



1 Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen.

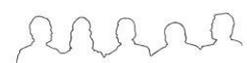
Für den nachfolgend betrachteten Einrichtungsträger kann die oben aufgeführte Geringfügigkeitsgrenze nicht angesetzt werden, in der Folge des Urteils muss die Kommune davon ausgehen, dass im Falle eines Rechtstreites die derzeit gültige Gebührensatzung aufgehoben wird.

Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder+Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde im April 2021 durch die Stadt Holzgerlingen beauftragt, die Nachkalkulation der Gebührensätze getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis Rechnungsergebnisse für das Wirtschaftsjahr 2020 zu erstellen.

2 Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht.



Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrunde gelegt.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die „abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche“ in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

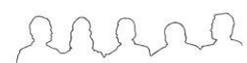
3 Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen

3.1 Allgemeines

Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden und Landkreisen für den gemäß § 2 Abs. 1 KAG in der Satzung festzulegenden Gebührenmaßstab keine einfachgesetzlichen Beschränkungen auferlegt. Das ortsgesetzgeberische Ermessen der Gemeinden und Landkreise ist jedoch durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG sowie das Äquivalenzprinzip eingeschränkt.

Das Äquivalenzprinzip ist Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und besagt als solches, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der vom Aufgabenträger erbrachten Leistung stehen darf. Es fordert ferner, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren erhoben werden, und berührt sich insoweit mit dem Gleichheitssatz .

Das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip bildet damit eine Obergrenze für die Gebührenbemessung. Unterhalb dieser Obergrenze ist die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers im Wesentlichen nur durch das aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG folgende Willkürverbot in der Weise eingeschränkt, dass bei gleichartig beschaffenen Leistungen die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze in den Grenzen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit so zu wählen und zu staffeln sind, dass sie dem unterschiedlichen Ausmaß der erbrachten Leistungen Rechnung tragen, damit die verhältnismäßige Gleichheit unter den Gebührenschuldern gewahrt



bleibt.

Das Willkürverbot belässt damit dem Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Es verbietet nur eine willkürliche Ungleichbehandlung (wesentlich) gleicher Sachverhalte und die willkürliche Gleichbehandlung (wesentlich) ungleicher Sachverhalte. Die hierdurch gezogenen Grenzen seiner Entscheidungsfreiheit überschreitet der Satzungsgeber erst dann, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenze ist unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes zu prüfen, nicht aber die Frage, ob der Satzungsgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat .

Daher besteht auch für die Erhebung der bebauten und versiegelten Flächen im Rahmen der oben geschilderten rechtlichen Grenzen ein Ermessensspielraum für die Ausgestaltung des Erhebungsverfahrens.

Ein unverhältnismäßiger und damit nicht mehr zu vertretender finanzieller Kostenaufwand soll nach Ansicht des VGH mit der Erfassung der Flächen nicht verbunden werden . So weist das Gericht darauf hin, dass angeschlossene, versiegelte Flächen auch im Rahmen einer Selbsterhebung durch die Gebührenschnldner ermittelt werden können und sich der Einrichtungsträger auf eine stichprobenweise Überprüfung beschränken kann. Bis auf ein tatsächliches Aufmaß der Flächen vor Ort – welches bzgl. der Kosten unverhältnismäßig wäre – muss bei jeder Ermittlungsmethode der Gebührenschnldner mehr oder weniger eingebunden werden.

4 Kostenseite

4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- und Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter ge-



kürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren). Die Gemeinde bucht im Nettoverfahren.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Rund-erlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich werden Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag abgeschrieben.

4.3 Verzinsung

Bei der Stadt Holzgerlingen werden in der Abwasserbeseitigung die Fremdkapitalzinsen in Ansatz gebracht.

4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Aufteilung der Kosten zu den Kostenträgern Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung entspricht den bisherigen Gebührenkalkulationen bzw. Nachkalkulationen und wurde dort ausführlich erörtert. Die Prozentsätze sind in Anlage V "Verteilerschlüssel" (Seite 14) hinterlegt.

5 Kalkulationsgrundlagen

Für die Nachkalkulation 2020 der Stadt Holzgerlingen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- zur Ermittlung der ansatzfähigen „laufenden“ Kosten/Einnahmen: Rechnungsergebnis 2020 lt. Ergebnisrechnung/Kostenstellenrechnung Produktgruppe 5380
- zur Ermittlung der Restbuchwerte und Abschreibungen des Anlagevermögens sowie der Auflösungsbeträge und Restbuchwerte der Zuweisungen und Beiträge: Anlagenachweis Abwasserbeseitigung 2020 und ergänzenden Angaben der Verwaltung



- Anlagenachweis 2020 des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Aichtal
- Berechnung der Betriebskostenumlage für 2020 des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Aichtal

6 Erläuterungen zur Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse

6.1 Allgemeines

Maßgeblicher Zeitraum, für den die Ergebnisse zu ermitteln sind, ist grundsätzlich nicht das „einzelne“ Haushaltsjahr, sondern der Gebührenbemessungszeitraum (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz KAG Baden-Württemberg). Wurde eine Gebührenkalkulation für mehrere Jahre durchgeführt, sind daher nicht die Ergebnisse für jedes betreffende Haushaltsjahr zu ermitteln, sondern die Ergebnisse des Kalkulationszeitraums (Gebührenbemessungszeitraums).

Wurden in eine Gebührenkalkulation Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen aus Vorjahren zum Ausgleich eingestellt, sind die „haushaltsrechtlichen“ Ergebnisse (vgl. erster Absatz) des maßgeblichen Gebührenbemessungszeitraums um die betreffenden Ausgleichsbeträge zu korrigieren.

Im Rahmen der „Bereinigung“ der haushaltsrechtlichen Ergebnisse sind die eingestellten Ausgleichsbeträge sind jedoch lediglich dann in voller Höhe anzusetzen, sofern die in der Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeträge ermittelten Gebührensätze auch beschlossen bzw. satzungsmäßig festgesetzt wurden.

Bei Beschluss bzw. Festsetzung eines höheren Gebührensatzes als dem - unter Berücksichtigung einer Kostenüberdeckung - ermittelten Gebührensatz ist der Ausgleich der Kostenüberdeckung (je nach Höhe des beschlossenen Gebührensatzes) nicht oder nur teilweise erfolgt. Dies gilt entsprechend bei Beschluss bzw. Festsetzung eines niedrigeren Gebührensatzes als dem - unter Berücksichtigung einer Kostenunterdeckung - ermittelten Gebührensatz (vgl. Andreas Bleile: „Der Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen nach § 9 Abs. 2 Satz 4 KAG“ in BWGZ 4/2003, S. 182 - 187).

6.2 Spezielle Erläuterungen/Vorgehensweise im Rahmen der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse

In der einjährigen Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2020 wurde in der Schmutzwasserbeseitigung eine Überdeckung aus Vorjahren in Höhe von 142.896,19 € (Restbetrag der Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraums 2016 in Höhe von 129.396,19 €, Teilbetrag der Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraums 2018 in Höhe von 13.500 €), zum Ausgleich eingestellt, in der Niederschlagswasserbeseitigung eine Überdeckung in Höhe



von 87.848,49 € (Unterdeckung des Gebührenbemessungszeitraums 2017 in Höhe von 41.937,76 €, Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraums 2018 in Höhe von 129.786,25 €).

Der in der Gebührenkalkulation 2020 für die Schmutzwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der oben genannten Überdeckung ermittelte Gebührensatz von 1,40 €/m³ wurde vom Gemeinderat für den Kalkulationszeitraum (Gebührenbemessungszeitraum) 2020 beschlossen und wurde in dieser Höhe zum 01.01.2020 satzungsgemäß festgesetzt.

Den Ausführungen unter 4.1 zufolge ist der Ausgleich des in die Gebührenkalkulation 2020 eingestellten Überdeckungsbetrages somit komplett erfolgt.

Im Rahmen der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für die Schmutzwasserbeseitigung ist das haushaltsrechtliche Ergebnis daher um den eingestellten Ausgleichsbetrag (Überdeckung in Höhe von 142.896,19 €) zu erhöhen (vgl. Anlage I).

Der in der Gebührenkalkulation 2020 für die Niederschlagswasserbeseitigung unter Berücksichtigung der oben genannten Überdeckung ermittelte Gebührensatz von 0,68 €/m² wurde vom Gemeinderat für den Kalkulationszeitraum (Gebührenbemessungszeitraum) 2020 beschlossen und wurde in dieser Höhe zum 01.01.2020 satzungsgemäß festgesetzt.

Den Ausführungen unter 4.1 zufolge ist der Ausgleich des in die Gebührenkalkulation 2020 eingestellten Überdeckungsbetrages somit komplett erfolgt.

Im Rahmen der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für die Niederschlagswasserbeseitigung ist das Rechnungsergebnis daher um den eingestellten Ausgleichsbetrag (Überdeckung in Höhe von 87.848,49 €) zu erhöhen (vgl. Anlage II).

7 Ergebnisse

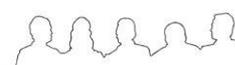
Laut nachfolgenden Berechnungen ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Gebührenbemessungszeitraum 2020 folgende gebührenrechtliche Ergebnisse:

Schmutzwasserbeseitigung

170.028,07 € - Überdeckung

Niederschlagswasserbeseitigung

9.460,68 € - Überdeckung



Ergebnis für die Schmutzwasserbeseitigung Wirtschaftsjahr 2020

Stadt Holzgerlingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	678.595,40
	laufende Einnahmen	-36.361,60
	Summe	642.233,81
Summe laufende Kosten		642.233,81 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	394.105,36
	Summe	394.105,36
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-203.565,45
	Summe	-203.565,45
Zinsen		
	Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	182.042,88
	Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-117.830,11
	Summe	64.212,77
Summe kalkulatorische Kosten		254.752,68 €
Kostenträgerrechnung		
Gebührenfähige Aufwendungen		896.986,49 €
Gebühreneinnahmen		-924.118,37 €
Rechnungsergebnis Schmutzwasserbeseitigung - Überdeckung		27.131,88 €
Ausgleich von Überdeckungen/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden in Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2020 (vgl. Seite 5, Punkt 6.2)		
	Ausgleich Überdeckung (Restbetrag) aus WJ 2016	129.396,19 €
	Ausgleich Überdeckung (Teilbetrag) aus WJ 2018	13.500,00 €
	Saldo - Überdeckung	142.896,19 €
Gebührenrechtliches Ergebnis - Überdeckung		170.028,07 €

Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung Wirtschaftsjahr 2020

Stadt Holzgerlingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	469.548,38
	laufende Einnahmen	-14.427,04
	Summe	455.121,34
Summe laufende Kosten		455.121,34 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	257.606,55
	Summe	257.606,55
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-100.801,79
	Summe	-100.801,79
Zinsen		
	Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	156.089,07
	Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-74.794,63
	Summe	81.294,44
Summe kalkulatorische Kosten		238.099,21 €
Kostenträgerrechnung		
Gebührenfähige Aufwendungen		693.220,55 €
Gebühreneinnahmen		-614.832,74 €
Rechnungsergebnis Niederschlagswasserbeseitigung - Unterdeckung		-78.387,81 €
Ausgleich von Überdeckungen/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden in Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2020 (vgl. Seite 5, Punkt 6.2)		
	Ausgleich Unterdeckung aus WJ 2017	-41.937,76 €
	Ausgleich Überdeckung aus WJ 2018	129.786,25 €
	Saldo	87.848,49 €
Gebührenrechtliches Ergebnis - Überdeckung		9.460,68 €

Ergebnis Straßenentwässerungskostenanteil Wirtschaftsjahr 2020

Stadt Holzgerlingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	159.653,77
	laufende Einnahmen	-27.821,06
	Summe	131.832,71
Summe laufende Kosten		131.832,71 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	158.849,10
	Summe	158.849,10
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-37.612,42
	Summe	-37.612,42
Zinsen		
	Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	100.855,64
	Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse	-34.549,18
	Summe	66.306,46
Summe kalkulatorische Kosten		187.543,15 €
Kostenträgerrechnung		
Kosten Straßenentwässerung		319.375,86 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Wirtschaftsjahr 2020

Laufende Ausgaben						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Personalaufwendungen	MW Bk	432,14	149,82	212,87	69,44	
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Anteil Mischwasserkanäle/RÜB	MW Bk	684.542,40	237.330,85	337.205,59	110.005,96	
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Anteil Schmutzwasserkanäle	SW	4.181,29	4.181,29			
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Anteil Regenwasserkanäle	NW	17.480,39		8.740,20	8.740,20	
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	MW Bk	523,80	181,60	258,02	84,17	
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	MW Bk	193,97	67,25	95,55	31,17	
Miete inkl. Nebenkosten und Pachten	MW Bk	2.600,00	901,42	1.280,76	417,82	
Aufwendungen für Honorare	MW Bk	27.586,43	9.564,22	13.589,08	4.433,14	
Aufwendungen für Vermessungen	MW Bk	1.781,04	617,49	877,34	286,21	
Verwaltungskostenbeitrag	MW Bk	153.876,13	53.348,85	75.799,38	24.727,89	
Geschäftsaufwendungen/Geschäftsausgaben - Anteil Mischwasserkanäle/RÜB	MW Bk	33.182,09	11.504,23	16.345,50	5.332,36	
Geschäftsaufwendungen/Geschäftsausgaben - Anteil Schmutzwasserkanäle	SW	214,60	214,60			
BKU an ZV GKA (Anteil Klärwerk)	KA Bk	374.808,15	358.316,59	11.993,86	4.497,70	
BKU an ZV GKA (Anteil Sammler)	MW Bk	1.043,55	361,80	514,06	167,70	
BKU an ZV GKA (Anteil RÜB)	MW Bk	5.351,56	1.855,39	2.636,18	860,00	
Summe		1.307.797,55	678.595,40	469.548,38	159.653,77	0,00

Laufende Einnahmen						
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (Ersätze u. ähnliche Einnahmen)	MW Bk	19.808,33	6.867,55	9.757,58	3.183,20	
Zinserträge	Berechnung	2.793,15	552,15	1.223,59	1.017,41	
Einnahmen STEA Sol	Str	22.451,97			22.451,97	
Verwaltungsgebühren	MW Bk	1.760,00	610,19	866,98	282,83	
Sonstige Erträge	MW Bk	1.326,37	459,85	653,37	213,15	
Aktivierte Eigenleistungen	MW Bk	2.063,58	715,44	1.016,52	331,62	
Erstattung Abwasserabgabe (anteilig) ZV GKA	KA Bk	28.406,29	27.156,41	909,00	340,88	
Summe		78.609,69	36.361,60	14.427,04	27.821,06	0,00



Verzinsung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Anteil an Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal						
Sammler	Sammler/RÜB KK	911,17	315,90	448,84	146,42	
Kläranlage	KA KK	39.578,81	33.839,88	3.759,99	1.978,94	
Regenüberlaufbecken						
Bauteil	Sammler/RÜB KK	39.162,68	13.577,70	19.291,54	6.293,44	
Betriebseinrichtung	MW Bk	425,15	147,40	209,43	68,32	
Regenrückhaltebecken						
Bauteil	NW	9.763,00		4.881,50	4.881,50	
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser/Hausanschlüsse Schmutzwasser	SW	38.851,83	38.851,83			
Niederschlagswasser	NW	74.459,97		37.229,98	37.229,98	
Mischwasser	MW KK	151.569,56	68.206,30	45.470,87	37.892,39	
modifiziertes Mischwasser	Mod MW	31.051,32	18.686,68		12.364,63	
Hausanschlüsse für:						
Regenwassergrundstücksentwässerung	NW HA	30.226,37		30.226,37		
Hausanschlüsse Mischwasser	MW HA	16.834,35	8.417,18	8.417,18		
Hausanschlüsse Niederschlagswasser	NW HA	6.153,38		6.153,38		
Summe		438.987,59	182.042,88	156.089,07	100.855,64	0,00



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Anteil an Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal						
	Sammler	Sammler/RÜB KK	32.775,16	11.363,15	16.145,04	5.266,97
	Kläranlage	KA KK	187.963,24	160.708,57	17.856,51	9.398,16
Regenüberlaufbecken						
	Bauteil	Sammler/RÜB KK	76.412,91	26.492,36	37.641,00	12.279,55
	Betriebseinrichtung	MW Bk	312,54	108,36	153,96	50,23
Regenrückhaltebecken						
	Bauteil	NW	11.601,01		5.800,51	5.800,51
Kanalsystem für:						
	Schmutzwasser/Hausanschlüsse Schmutzwasser	SW	39.602,12	39.602,12		
	Niederschlagswasser	NW	89.423,07		44.711,54	44.711,54
	Mischwasser	MW KK	257.703,31	115.966,49	77.310,99	64.425,83
	modifiziertes Mischwasser	Mod MW	42.481,99	25.565,66		16.916,33
Hausanschlüsse für:						
	Regenwassergrundstücksentwässerung	NW HA	35.628,92		35.628,92	
	Hausanschlüsse Mischwasser	MW HA	28.597,31	14.298,66	14.298,66	
	Hausanschlüsse Niederschlagswasser	NW HA	8.059,44		8.059,44	
Summe			810.561,01	394.105,36	257.606,55	158.849,10
						0,00



Verzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Kläranlage ZV Gruppenklärwerk Aichtal (Anteil Stadt Holzgerlingen)	KA KK	5.874,69	5.022,86	558,10	293,73	
	Sammler/RÜB ZV Gruppenklärwerk Aichtal (Anteil Stadt Holzgerlingen)	Sammler/RÜB KK	80,11	27,77	39,46	12,87	
	Regenüberlaufbecken Stadt	Sammler/RÜB KK	3.671,61	1.272,95	1.808,63	590,03	
	Schmutzwasserkanäle	SW	21.177,61	21.177,61			
	Niederschlagswasserkanäle	NW	47.951,78		23.975,89	23.975,89	
	Mischwasserkanäle incl Sammler	MW KK	0,14	0,06	0,04	0,03	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	36.350,09	18.175,05	18.175,05		
	ZV Sol für STEA	Str	7.372,10			7.372,10	
	modifizierte Mischwasserkanäle	Mod MW	5.787,34	3.482,82		2.304,52	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	3.805,91	3.236,47	569,43		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	95.102,54	65.434,51	29.668,03		
Summe			227.173,92	117.830,11	74.794,63	34.549,18	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Kläranlage ZV Gruppenklärwerk Aichtal (Anteil Stadt Holzgerlingen)	KA KK	34.852,25	29.798,67	3.310,96	1.742,61	
	Sammler/RÜB ZV Gruppenklärwerk Aichtal (Anteil Stadt Holzgerlingen)	Sammler/RÜB KK	556,52	192,95	274,14	89,43	
	Regenüberlaufbecken Stadt	Sammler/RÜB KK	8.715,64	3.021,71	4.293,32	1.400,60	
	Schmutzwasserkanäle	SW	19.155,04	19.155,04			
	Niederschlagswasserkanäle	NW	44.331,35		22.165,68	22.165,68	
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	34.339,69	17.169,85	17.169,85		
	ZV Sol für STEA	Str	9.942,47			9.942,47	
	modifizierte Mischwasserkanäle	Mod MW	5.704,73	3.433,11		2.271,62	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	24.218,65	20.595,09	3.623,56		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	160.163,32	110.199,04	49.964,28		
Summe			341.979,66	203.565,45	100.801,79	37.612,42	0,00



Verteilerschlüssel

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,00%			
Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser		50,00%	50,00%	
Die Kosten werden komplett der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet. Danach werden sie jeweils zur Hälfte den Kostenstellen Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
Str	Einnahmen Straßenentwässerung Sol			100,00%	
Hierbei handelt es sich um die Einnahmen vom Zweckverband Sol für die Straßenentwässerung im Gewerbegebiet Sol					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,60%	3,20%	1,20%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Berechnungsmodell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Bei diesem Modell werden 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,50%	9,50%	5,00%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Pauschalsätze (BWGZ 21/2001, S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 90% zu 10% auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	34,67%	49,26%	16,07%	
Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der für die Stadt durchgeführten leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,00%	30,00%	25,00%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welche im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.					
Sammler/RÜB KK	Sammler/Regenüberlaufbecken kalkulatorische Kosten	34,67%	49,26%	16,07%	
Hier wurden die ebenfalls die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits für die Stadt durchgeführten leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
Mod MW	modifiziertes Mischsystem	60,18%		39,82%	
Die Verteilerschlüssel wurden entsprechend einer für die Stadt durchgeführten Berechnung zugrundegelegt.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,00%		
Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,00%	50,00%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	85,04%	14,96%		
In der Globalberechnung der Stadt wurden für die Kläranlage Beitragskosten i.H.v. 3.094.617 € und für die Sammler i.H.v. 613.267 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90%:10% (SW:NW) für die Kosten der Kläranlage und 60%:40% (SW:NW) für die Kosten der Sammler.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	68,80%	31,20%		
In der Globalberechnung der Stadt wurden für die Mischwasseranlagen Beitragskosten i.H.v. 11.408.804 €, für die Schmutzwasserkanalisation i.H.v. 5.159.317 € und für die Regenwasserkanalisation i.H.v. 880.007 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 60%:40% (SW:NW) für die Kosten der Mischwasserkanalisation, 100% (SW) für die Kosten der Schmutzwasserkanalisation und 100% (RW) für die Kosten der Regenwasserkanalisation.					
Berechnung	Zinserträge	19,77%	43,81%	36,43%	
Die Verteilerschlüssel wurden auf Grundlage der prozentualen Nettozinsanteile ("Verzinsung Anlagevermögen" abzgl. "Verzinsung Auflösungsreste" - ohne Anteil Zinsen Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal) der Kostenstellen "SW", "NW" und "STEA" ermittelt.					